

Kurztitel

Energiearmuts-Definitions-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 91/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.04.2026

Abkürzung

EnDG

Index

58/02 Energierecht

Text**Nachweis der Unterstützungswürdigkeit**

§ 8. (1) Das Vorliegen der Unterstützungswürdigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 ist gegenüber Förderabwicklungsstellen durch eine der im Folgenden genannten Leistungen nachzuweisen:

1. Zuschussleistung gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBI. I Nr. 142/2000;
2. Befreiung von der Beitragspflicht gemäß ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBI. I Nr. 112/2023;
3. Ausgleichszulage gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955;
4. Vorliegen eines Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahrens gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung (IO), RGBI. Nr. 337/1914, für die Dauer des Schuldenregulierungsverfahrens oder der Zahlungsfrist bei Sanierungs- oder Zahlungsplan oder des Abschöpfungsverfahrens;
5. eine Befreiung gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBI. I Nr. I 150/2021;
6. Leistungen und Unterstützungen aus der Wohnbeihilfe, der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

(2) Anstelle des Nachweises gemäß Abs. 1 sind die Förderabwicklungsstellen berechtigt, für die Ermittlung der Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank gemäß TDBG 2012 vorzunehmen.

(3) Bei Nichtvorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 1 oder wenn die Leistung gemäß Abs. 2 nicht feststellbar ist und bei Haushalten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 ist der Nachweis des Haushaltseinkommens gemäß § 9 zu erbringen.

(4) Die jeweilige Förderabwicklungsstelle kann auf Grundlage von Förderrichtlinien, Förderprogrammen oder ähnlichen Grundlagen genauere Vorgaben zur Aktualität der Leistungsbezüge oder -befreiungen festlegen und ungeachtet dessen von förderwerbenden Haushalten eine Einkommensprüfung durch die ORF-Beitrags Service GmbH gemäß § 9 verlangen.

Schlagworte

Leistungsbefreiung, Insolvenzverfahren, Sanierungsplan

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2025

Gesetzesnummer

20013067

Dokumentnummer

NOR40274130